

Richtlinien für die Ehrung von Sportlern vom 19.12.1979

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. hat am 19.12.1979 die folgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die Stadt Lauffen a.N. ehrt alljährlich ihre erfolgreichsten Sportler und Personen, die sich um den örtlichen Sport verdient gemacht haben.
2. Geehrt werden örtliche Einzelsportler und Sportmannschaften, die bei Schüler-, Jugend-, Junioren-, Aktiven- und Seniorenmeisterschaften und Wettkämpfen sportliche Erfolge und Leistungen ab der Kreisebene erreichen. Berücksichtigt werden nur offizielle Meisterschaften, nicht z.B. Turniere usw. Weiter werden Sportler entsprechend geehrt, die anerkannte Rekorde oder Bestleistungen aufgestellt bzw. erzielt haben. Sportler müssen den Erfolg als Mitglied eines örtlichen Vereins oder einer örtlichen Einrichtung oder als Einwohner der Stadt Lauffen a.N. erreicht haben.
3. Geehrt werden auch Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben mit der Maßgabe, dass eine Ehrung auch Auswärtige für ihre Verdienste um den örtlichen Sport erfahren können. Diese Richtlinien werden dabei entsprechend angewandt. Ständige bzw. am Erfolg unmittelbar beteiligte Betreuer können Sportlern und vorgenannten Personen gleichgestellt werden.

§ 2 Verfahren

1. Die örtlichen Sport treibenden Vereine und sonstige Personen melden alljährlich zum Jahresende Sportler und diesen nach § 1 Abs. 3 gleichgestellte Personen, die entsprechende Erfolge aufweisen können, beim Bürgermeisteramt zur Sportlerehrung an.
2. Das Bürgermeisteramt entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Ehrung vorgenommen werden kann.
3. Die Ehrung besteht in einer Auszeichnung, sie erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung.

§ 3 Auszeichnung

1. Die Auszeichnung geschieht durch die Aushändigung der Sportmedaille der Stadt Lauffen a.N. und einer Urkunde. Die Medaille zeigt auf der Vorderseite das Rathaus und das Wappen der Stadt mit der Beschriftung „Stadt Lauffen a.N.“ und enthält auf der Rückseite die Aufschrift „Für besondere Leistungen“. Die Urkunde zur Medaille bezeichnet den sportlichen Erfolg und das Verleihungsjahr.

2. Je nach Leistungsebene und Erfolgsgrad wird die Medaille in den drei Auszeichnungsstufen „Gold“ (1), „Silber“ (2) und „Bronze“ (3) verliehen.
3. Für die Auszeichnung gilt folgende Grundsatzregelung:

<u>Leistungsebene</u>	<u>Erfolgsgrad</u>	<u>Auszeichnungsstufe</u>
Kreis und Region	1. Platz	3
Württemberg oder Baden-Württemberg	1. Platz	2
	2. und 3. Platz	3
Süddeutschland	Berufung in Auswahl	3
	1. Platz	1
	2. und 3. Platz	2
	Platzierung 4 bis 6	4
Bundesgebiet	Berufung in Auswahl	2
	1. bis 3. Platz	1
	Platzierung 4 bis 10	2
	Platzierung 11 bis 20	3
International	Berufung in Nationalmannschaften	1

Aufstiege in Klassen über der Kreisebene werden mindestens der Auszeichnungsstufe 3, im Übrigen der erreichten Platzierung gleichgestellt. Im Einzelfall zu treffende Entscheidungen, z.B. nach § 1 Abs. 3, erfolgen unter Würdigung der Gesamtleistung unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze.

4. Die Medaille wird in jeder Leistungsebene und jedem Erfolgsgrad an denselben Sportler oder dieselbe Person nur einmal verliehen; bei weiteren Auszeichnungen werden Urkunden mit dem zusätzlichen Hinweis auf die erfolgte Verleihung der Sportmedaille ausgehändigt.
 Hat ein Sportler oder eine Person zum Zeitpunkt der Ehrung Erfolge erreicht, die eine Auszeichnung in verschiedenen Stufen bewirken, erhält er die Medaille der höchsten Auszeichnungsstufe. In der Urkunde werden die verschiedenen Erfolge genannt.
 Sind Mannschaften Empfänger einer Auszeichnung, erhält jedes Mitglied und die Ersatzleute (i.d.R. bis zu 25 % der Mannschaftenstärke) eine Medaille.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1980 in Kraft.

Lauffen a.N., den 20.12.1979

gez. Kübler
Bürgermeister